

## Kirchenpflege

## Protokollauszug

Protokoll vom: 14. Juli 2021

Taktanden Nr.: 4

---

KP2021-453

### **Postulat Bewusste Nutzung Kircheneigener Immobilien, Bereitschaft Entgegennahme (Parlamentsgeschäft 2021-03)«Bewusste Nutzung kircheneigener Immobilien»**

2.4.4.1

Allgemeines

IDG-Status: Öffentlich

#### **I. Entgegennahme des Postulates**

Das Ressort Immobilien übermittelt der Kirchenpflege die Erklärung zur Entgegennahme des Postulats «Bewusste Nutzung kircheneigener Immobilien» zur Mitteilung an das Kirchgemeindep Parlament.

#### **II. Erwägung**

Das Anliegen des Postulats, eine vermehrte Nutzung der eigenen Wohnungen mit besonderem Fokus auf alternative Wohnformen, nimmt ein aus Sicht der Kirchenpflege sehr aktuelles Thema auf. Das Thema wird im laufenden Prozess zur Entwicklung des «Leitbildes Immobilien» einen hohen Stellenwert haben und es bestehen Synergien mit der künftigen Strategie für Pfarrwohnungen.

Die Kirchenpflege nimmt die Gelegenheit gerne wahr, das konkrete Anliegen – Pilotprojekte für alternative Wohnformen – zu prüfen und Bericht zu erstatten.

#### **III. Beschluss**

*Die Kirchenpflege,*

gestützt auf Art. 36 der Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit Art. 63 der Geschäftsordnung des Kirchgemeindep arlaments,

*beschliesst:*

- I. Die Erklärung zur Entgegennahme des Postulats wird genehmigt.

II. Das Ressort Immobilien wird beauftragt, die fristgerechte Beantwortung des Postulats sicherzustellen.

III. Mitteilung an:

- Kirchgemeindepaplament, Parlamentsdienste
- GS, Geschäftsführer
- GS Immobilien, Bereichsleitung
- Akten Geschäftsstelle

## **Erklärung an das Kirchgemeindeparlament**

Parlamentsgeschäft 2021-03

### **Erklärung**

Die Kirchenpflege erklärt ihre Bereitschaft, das Postulat «Bewusste Nutzung kircheneigener Immobilien» entgegenzunehmen.

*(Zuständig in der Kirchenpflege ist Michael Hauser, Ressort Immobilien)*

### **Postulat**

#### **Ausgangslage**

Das nachfolgende Postulat ist von Lukas Bärlocher und Sarah Oberholzer und weiteren Mitunterzeichnenden an der Parlamentssitzung vom 23. Juni 2021 begründet worden:

#### ***Bewusste Nutzung kircheneigener Immobilien***

Die Kirchenpflege wird eingeladen zu prüfen, wie alternative Wohnformen mit kirchlichem Nutzen insbesondere mit dem Immobilien-Leitbild gefördert werden können. Soweit möglich sollen zeitnah mindestens drei Pilotwohnprojekte ermöglicht werden, um die Auswirkung auf das kirchliche Leben konkret aufzuzeigen. Um weitere kirchliche Wohnprojekte zu ermöglichen, sollen klare Abläufe und Strukturen geschaffen werden, wie diese gefördert werden können.

#### ***Begründung***

- 1 Mit über 300 (Pfarr)Wohnungen, Mehrfamilien- und Geschäftshäusern besitzt die reformierte Kirchgemeinde Zürich viel wertvollen Wohnraum. Dieser Wohnraum kann subventioniert, kostendeckend oder gewinnbringend vermietet werden. Das vorliegende Postulat lädt dazu ein, eine bewusste Nutzung dieser Möglichkeiten zu prüfen und hat das Ziel, diakonische Wohnformen zu fördern.  
In der Stadt ist die Vereinsamung ein weit verbreitetes Phänomen, welches durch die andauernde Krise noch verstärkt wurde. Jedoch war dies auch vor der Covid-19-Pandemie ein leider oft unterschätztes Problem. Gerade bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist die Problematik ziemlich gravierend. Die Kirche hat ein grosses Potential einen Beitrag zur Besserung dieser Situation zu leisten, indem Wohnraum bewusst genutzt wird.
- 2 Die bewusste Nutzung kircheneigener Immobilien soll sich am kirchlichen Nutzen, einer verantwortungsvollen finanziellen Haushaltung und am ökologischen Fussabdruck orientieren. In diesem Sinne soll auch bei Amtswohnungen für Mitarbeitende mit Wohnsitzpflicht eine angemessene Belegung eingehalten werden. Nichtbenutzte Dienstwohnungen eignen sich für alternative Wohnformen. Die Absicht dieses Postulats soll ausserdem berücksichtigt werden, wenn neue Bauprojekte geplant werden. Es gilt auch zu prüfen, ob grosse Objekte statt verkleinert zu werden, für grössere, vielfältige Wohnprojekte genutzt werden können.
- 3 Unter alternativen Wohnformen verstehen die Unterzeichnenden etwa Generationenwohnen, Gross- und Mehrfamilienwohnen oder soziale Wohnprojekte mit Mischnutzung (beispielsweise Co-Working-Möglichkeiten). Wie auch bei regulären Vermietungen soll auf eine hohe Auslastung einer Liegenschaft geachtet werden. Der diakonische Nutzen für die Kirchgemeinde soll beispielsweise durch vorgängig klar formulierte Kriterien evaluiert werden und könnte per befristeten Mietvertrag oder per Leistungsvereinbarung gesteuert werden.

- 4 Die Möglichkeiten sind gross: Wohngemeinschaften können etwa Freiwilligenstunden für die Kirche leisten, in kirchlichen Projekten partizipieren oder gar ein von einer Gemeinschaft getragenes Nachtpfarramt ist denkbar.
- 5 In den nächsten Monaten wird mit dem «Immobilienleitbild» die Immobiliennutzung neu verhandelt. Dies ist ein idealer Zeitpunkt, über die bewusste, lebendige und sinnvolle Nutzung der Liegenschaften nachzudenken und konkrete Massnahmen zu beschliessen, welche eine solche Nutzung fördern und umsetzen.
- 6 “Diakonische Nutzungen sind nicht ausgeschlossen” (Zitat Fragerunde Parlamentssitzung vom 2. Dezember 2020, Protokoll, S. 16). Diakonische Nutzung sollte in der heutigen Zeit nicht nur nicht ausgeschlossen sein, sondern explizit gefördert und gefordert werden. Einerseits als Reaktion auf die Problematik der steigenden Einsamkeit. Möglichkeiten des gemeinschaftlichen Wohnens gibt es viele. Was sie meist gemeinsam haben ist, dass Gemeinschaft entsteht. Diese Gemeinschaft soll auch im kirchlichen Leben spürbar werden. Andererseits als Antwort auf den Strukturwandel, der erfordert, dass neue Kirchenformen geschaffen werden. Die bewusste Nutzung der Liegenschaften ermöglicht lebendige, dezentrale Kirchenprojekte und Veranstaltungen. Verschiedene alternative Wohnformen, etwa Jugend-WGs, Grosswohnprojekte und Generationenwohnprojekte ermöglichen eine Art Spiritualität und Kirche zu leben, welche im Alltag relevant sind und viele Menschen erreichen können. Wohngemeinschaften haben viel Potential diakonisch zu handeln, etwa durch die Öffnung ihrer Wohnräume und Gärten; oder durch die Möglichkeit, Menschen aufzunehmen und zu unterstützen, welche in einer Notlage sind. Menschen, die sich der Kirche fremd fühlen, können durch solche Wohnprojekte niederschwellig angesprochen werden und sich neu für die Reformierte Kirche begeistern lassen.

#### **Formelles**

Gemäss Art. 64 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kirchgemeindeparlaments erklärt die Kirchenpflege innert zwei Monaten ab der Begründung zu Handen des Büros ihre Bereitschaft zur Entgegennahme des Postulats oder stellt schriftlich und begründet zu Handen des Parlaments Antrag auf Ablehnung des Postulats. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

Wird das Postulat überwiesen, erstattet die Kirchenpflege innert 12 Monaten Bericht. Für die Friststreckung gelten die Regeln zur Motion sinngemäss.

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:



Silvia Tavernini i.V.

Versand: Zürich, 19.07.2021